

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An  
Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Landesplanung -  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

Merlin Michaelis

merlin.michaelis  
@bund-sh.de  
Fon 0152 25900312

● **Überschlägige Umweltprüfung zu einer Änderung im Kapitel 3.6.1 Absatz 3 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021**

6. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der BUND Landesverband Schleswig-Holstein zu dem vorgelegten Änderungsentwurf Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Merlin Michaelis

i.A.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

## 1. Umweltprüfung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Regelung des LEP abgeschwächt werden, die auf die gesetzlich und politisch gewollte und fachlich dringend erforderliche Minderung des Flächenverbrauches in Schleswig-Holstein abzielt. Diese grundsätzliche Abschwächung soll auf allen in der Begründung genannten Flächen in Schleswig-Holstein gelten und stellt damit eine landesweite Öffnung der Regelung dar. **Bereits dieser grundsätzliche Ansatz spricht dagegen, dass es sich hier um eine unwesentliche Änderung handeln sollte.**

Folglich ist eine grundsätzliche Veränderung der Planungsvorgabe vorgesehen, die sich auf Flächen im gesamten Land auswirkt und ein wesentliches Regelungsziel grundsätzlich dadurch negativ betrifft, dass die eigentlich gewollte Verminderung der Flächeninanspruchnahme stattdessen ausgeweitet wird. Erschwerend kommt hinzu, dass konkrete Aussagen zum möglichen Schaden nach Auffassung der Landesplanung derzeit nicht getroffen werden, da diese sich erst nach der rechtlichen Umsetzung der Regelung zeigen werden. Es wird vermutet, die negativen Umweltfolgen könnten klein sein. Sie sind also in jedem Fall da, könnten größer oder schwer einschätzbar sein oder auch nicht.

Nach Auffassung des BUND Schleswig-Holstein sollten solche Gedanken zum Verzicht auf eine erforderliche Umweltprüfung angesichts der bestehenden Umweltbelastungen, die besonders durch den Flächenfraß dem biologischen Klimaschutz, dem Naturschutz und dem Funktionsgefüge unserer Kulturlandschaft entstehen, schon seit Jahrzehnten der Vergangenheit angehören.

Der Begründung (B zu 3), eine verringerte Anrechnung würde keine erwartbaren erheblichen Umweltauswirkungen mit sich bringen, ein vollständiger Verzicht auf die Anrechnung sei jedoch keine sinnvolle Regelung, da so Flächenverbrauch beschleunigt würde, ist schwer zu folgen. Entweder führt weniger Anrechnung zu mehr Flächenverbrauch oder eben nicht. Dass es durch die Reduktion der Anrechnung zu einer Mehrinanspruchnahme an Fläche kommen wird, stellt der Planungsträger hier selbst fest. Die Frage nach einer Notwendigkeit der Umweltprüfung stellt sich somit gar nicht mehr.

**All dies spricht zumindest eindeutig für das Erfordernis einer Umweltprüfung. Konkrete Gründe, eine Umweltprüfung bei dieser Rechtsänderung, die grundsätzlich negative Umweltfolgen im gesamten Regelungsgebiet des LEP haben würde, zu unterlassen sind nicht ersichtlich.**

**Die konkrete Umweltprüfung ist also erforderlich.**

## 2. Regelungsinhalt

Grundsätzlich **dient der LEP nicht primär dazu, spezielle Details einer wohnbaulichen Entwicklung und spezielle Überlegungen von Investitionsentscheidungen zu regeln.** Dafür besteht eine überbordende Fülle von anderen Regelungselementen, die wohl in Einfachheit, Klarheit und Schärfe Optimierungsmöglichkeiten aufweisen.

**Der BUND Schleswig-Holstein teilt die Auffassung nicht, dass der LEP die geeignete Stelle sein könnte, gerade mit der beabsichtigten schwammigen und Umweltschäden begünstigen Herabsetzung der Faktoren bezahlbaren Wohnraum noch dazu in bestimmten Wohnungsgrößen zu schaffen.**

Die Landesplanung stellt selbst fest, dass der hier vorgesehene Zweck (bezahlbarere Wohnraum in kleinen Wohneinheiten) maximal marginal erfüllbar, also in diesem Sinne eher sinnlos ist.

Allerdings kommt es bei einer entsprechenden Öffnung der Regeln grundsätzlich zu einer über den bisherigen Regelungsumfang hinausgehenden Flächeninanspruchnahme und damit einer Verschlechterung von Umweltbedingungen.

Den Ansatz, Wohneinheiten in Mehrfamilienhäuser im Wohnbaulichen Entwicklungsrahmen grundsätzlich gegenüber Wohneinheiten in Einfamilienhäusern zu privilegieren, sieht der BUND-Landesverband positiv.

Zu einer Reduktion der Flächeninanspruchnahme kann dieser Ansatz jedoch nur beitragen, wenn Wohneinheiten in Einfamilienhäusern zukünftig mit einem Faktor deutlich  $>1$  anzurechnen sind, während Wohneinheiten in Mehrfamilienhäuser weiterhin mit dem Faktor 1 anzurechnen sind. Die hier vorgesehene Regelung weicht nur die bestehenden Vorhaben auf und ermöglicht weiteren Flächenfraß. **Zielführend wäre hier eine Anrechnung von Einfamilienhäusern mit dem Faktor 2 und eine Anrechnung von Ferien- und Zweitwohnungen mit dem Faktor 3.**

Auch da es grundsätzlich schwierig sein dürfte, Wohnungsgrößen allgemein auf spezielle Werte zu beschränken (vgl. §9 Abs.1 Nr. 6 BauGB) dürfte die praktische, dauerhafte Wirksamkeit des Regelungsansatzes (Richtgröße 50m<sup>2</sup>) stark in Frage stehen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die geplante nebulöse Formulierung ..."Gleiches gilt für andere, kleine Wohneinheiten in flächensparender Bauweise." jeder Kreativität bezüglich der gerade ungewollten Ausdehnung des Flächenverbrauches offen Bahn bricht.

Sofern eine dringend erforderliche Verminderung des Flächenverbrauchs sowie auch eine optimierte Wohnrauentwicklung tatsächlich gewollt sind, bieten sich eine Vielzahl geeigneter Instrumente an. Regelungsaufweichungen wie die vorgesehen müssen dabei in jedem Fall auf den beplanten Innenbereich beschränkt bleiben.

Steuerungsmöglichkeiten bieten neben der deutlichen Heraufsetzung der Flächenfaktoren für Einfamilienhäuser und Zweit- u. Ferienwohnungen (s.o.) die Wohnungsbauförderung,

spezielle Elemente der Infrastrukturförderung, spezielle baurechtliche Landesregelungen sowie grundsätzliche Vorgaben im Baurecht selbst und vor allem das Satzungsrecht der Gemeinden in der Bauleitplanung.

Gerade im gemeindlichen Satzungsrecht liegen noch erhebliche Potenziale, die gleichzeitig die speziellen lokalen Erfordernisse gerade auch umweltfachlich besser berücksichtigen könnten.

In speziell geeigneten Einzelfällen bieten sich auch raumordnerische Verträge für einzelne Gemeinden an, die spezielle Bedürfnisse im Einzelfall berücksichtigen, nicht aber schädlichen Entwicklungen im ganzen Land Bahn brechen.

**Aus den genannten Gründen lehnt der BUND Schleswig-Holstein die geplanten Änderungen grundsätzlich ab und stellt fest, dass die Änderungen zweifelsfrei mehr Schaden als Nutzen erbringen würden.** Alternative Ansätze sind aufgezeigt.

Für einen intensiven Dialog zur Umsetzung des Flächensparens sowie zur Schaffung von nachhaltigem Wohnraum in der benötigten Form stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Merlin Michaelis

i.A.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.